



RICHTLINIEN ZUR EIGNUNG VON AUSBILDUNGSSTÄTTEN

Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß § 27 BBiG

Für die Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten (MFA):

1. Regelausbildungsstätte ist die Arztpraxis.
2. Sonstige Ausbildungsstätten (z. B. Bundeswehr, Reha-Klinik, Zentral-Labor, Gesundheitsamt, Dialyse-Zentrum) sind verpflichtet, Auszubildende für sechs Monate, die in Teilabschnitten erfolgen können, in einer allgemeinmedizinisch-internistisch ausgerichteten Praxis oder einer entsprechenden Organisationseinheit ausbilden zu lassen.
3. In stationären/teilstationären Bereichen (z. B. Krankenhäuser) muss gewährleistet sein, dass die vollständige Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan für Medizinische Fachangestellte enthaltenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sichergestellt werden kann (z. B. Rotationsverfahren).

Für die Ausbildung der Operationstechnischen Angestellten (OTA):

1. Regelausbildungsstätte ist das Krankenhaus.
2. In ambulanten Operationszentren und Spezialkliniken mit eingeschränkten OP-Spektren muss gewährleistet sein, dass die vollständige Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan für Operationstechnische Angestellte enthaltene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sichergestellt werden kann (z. B. Rotationsverfahren).

Für die Ausbildung, sowohl MFA als auch OTA, sind folgende Verhältniszahlen Auszubildende/Fachkräfte gemäß § 27 (1) Berufsbildungsgesetz einzuhalten:

1 Arzt/Ärztin	= 1 Auszubildende
mit 1-2 Fachkräften (Vollzeit)	= 2 Auszubildende
mit 3-5 Fachkräften (Vollzeit)	= 3 Auszubildende
mit 6-8 Fachkräften (Vollzeit)	= 4 Auszubildende
je weitere 3 Fachkräfte (Vollzeit)	= 1 weitere Auszubildende

Bad Segeberg, 18.04.2012



VORZEITIGE ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß § 45 Abs. 1 BBiG (überdurchschnittliche Leistung)

Für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung werden folgende Voraussetzungen beschlossen:

1. Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann die Abschlussprüfung 6 Monate vor Ausbildungsende absolviert werden.
2. Der Notendurchschnitt des letzten Berufsschulzeugnisses
 - a) darf im Durchschnitt der berufsbezogenen Lernfelder bei Medizinischen Fachangestellten
 - b) darf im Durchschnitt der berufsbezogenen Lernbereiche bei Operationstechnischen Angestellten:
 - ▶ Assistenz beim Operieren und Endoskopieren
 - ▶ Betriebsorganisation und -verwaltungnicht schlechter als 2,0 sein.
In allen Zeugnissen darf keine Einzelnote in einem Lernfeld schlechter als „befriedigend“ (3) sein.
3. Die Leistungsbewertung des/r Ausbilders/in muss die Note „gut“ (2) ergeben.
4. Das Ergebnis der Zwischenprüfung darf keine Mängel aufweisen.
5. Der Ausbildungsnachweis muss einen überdurchschnittlichen Ausbildungsstand dokumentieren und wahrscheinlich machen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplanes bis zum Prüfungstermin vermittelt worden sind und eine erfolgreiche Prüfungsteilnahme möglich erscheint.

Bad Segeberg, 29. März 2017



VERKÜRZUNG DER AUSBILDUNG

Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß § 8 BBiG

1. Bei Vorliegen der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) kann die Ausbildungszeit um maximal ein Jahr verkürzt werden.
2. Eine Vorbildung in einem nicht-ärztlichen Heil- oder Heilhilfsberuf mit abgeschlossener Ausbildung kann bis zu einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

Medizinische Fachangestellte: z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Physiotherapeut/-in, Masseur/-in, Zahnmedizinische Fachangestellte, Tiermedizinische Fachangestellte oder Operationstechnische Angestellte

Operationstechnische Angestellte: z. B. Medizinische Fachangestellte, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Physiotherapeut/-in

3. Umschüler/-innen können auf Grund ihrer Lebenserfahrungen, Lernmotivation, des vorhandenen Alters sowie des Vorberufes ein Jahr Verkürzung der Ausbildungszeit erhalten. Bei Umschulungsmaßnahmen anerkannter Bildungsträger kann die Ausbildungszeit auf 21 Monate verkürzt werden.

In jedem Fall ist die gesamte überbetriebliche Ausbildung für alle drei Ausbildungsjahre (unabhängig von der Fachrichtung der Ausbildungspraxis auch die erweiterte überbetriebliche Ausbildung) zu absolvieren.

4. Bei berechtigtem Interesse (z. B. Betreuung eines eigenen Kindes, Pflege naher Angehöriger) kann die Ausbildung in Teilzeit absolviert werden. Die/der Auszubildende muss das berechtigte Interesse nachweisen. Die Teilzeitausbildung sollte im Regelfall nicht weniger als 30 Std. wöchentlich betragen.
5. Im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung (EQ) von 12 Monaten können bei gleichzeitigem Besuch einer Fachklasse für Medizinische Fachangestellte bis zu 6 Monate auf eine nachfolgende Ausbildung zum/-r Medizinischen Fachangestellten angerechnet werden. Es erfolgt im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ein 1-wöchiges ergänzendes überbetriebliches Praktikum im Edmund-Christiani-Seminar. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.
6. Falls mehrere Verkürzungsgründe zusammenkommen, darf die Ausbildungszeit von 18 Monaten nicht unterschritten werden.

Bad Segeberg, 29. März 2017



RICHTLINIEN FÜR DAS FÜHREN VON AUSBILDUNGSNACHWEISEN

Beschluss des Berufsbildungsausschusses

1. Es ist sicherzustellen, dass der tatsächliche zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten (Auszubildende, Ausbildungsstätte und gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden) in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben) erkennbar wird (Berichtsheft, Ausbildungsnachweis). Ein betrieblicher Ausbildungsplan ist zugrunde zu legen.
2. Der betriebliche Ausbildungsplan ist auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes zu erstellen.
3. Die/der Auszubildende soll den Ausbildungsnachweis nach beiliegendem Muster führen.
4. Insbesondere die zur Erreichung der Lernziele des Ausbildungsrahmenplanes erforderlichen Tätigkeiten und Ausbildungsinhalte sind im einzelnen darzustellen. Gegebenenfalls sind Einlegeblätter zu verwenden.
5. Der Ausbildungsnachweis soll von der/dem Auszubildenden mindestens monatlich geführt werden. Die/der Auszubildende soll den Ausbildungsnachweis regelmäßig prüfen und abzeichnen.
6. Die Vorlage des Ausbildungsnachweises ist Zulassungsvoraussetzung gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 2 Berufsbildungsgesetz.

Eine Bewertung in der Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

Wichtiger Hinweis!

Es ist nicht ausreichend, bei wiederkehrenden Arbeitsvorgängen auf bereits gefertigte Berichte zu verweisen.

7. In diesen Fällen sind die zusätzlich erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten oder Erfahrungen dieses Arbeitsgebietes zu dokumentieren.

Bad Segeberg, 04.10.2006



AUSBILDUNG IN SONSTIGEN AUSBILDUNGSSTÄTTEN

Beschluss des Berufsbildungsausschusses

Für die Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten (MFA):

Der Berufsbildungsausschuss beschließt, dass Ausbildungsstätten, die nicht typische Merkmale einer niedergelassenen Arztpraxis haben, (Bundespolizei, Bundeswehr, Zentral-Labor, Gesundheitsamt, Reha-Klinik) verpflichtet sind, auszubildenden Medizinischen Fachangestellten für mindestens 6 Monate eine externe Ausbildung in der Praxis eines niedergelassenen Arztes zu ermöglichen und eine ergänzende überbetriebliche Ausbildungswoche im Edmund-Christiani-Seminar der Ärztekammer Schleswig-Holstein zu ermöglichen.

Bad Segeberg, 26.09.2007



EINSATZ DER AUZUBIS OTA´S IM BEREITSCHAFTS- / NACHTDIENST

Beschluss des Berufsbildungsausschusses

Die/der auszubildende OTA darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Ausbildungszwecken nach 1 ½ Jahren zum Bereitschaftsdienst/Nachtdienst eingesetzt werden.

Bad Segeberg, 04.10.2006



ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß § 43 Berufsbildungsgesetz Fehlzeiten

Erhebliche Fehlzeiten während der Ausbildung können einer Prüfungszulassung entgegenstehen. Nach § 43 BBiG, der die Zulassungsvoraussetzungen festlegt, ist die Zulassung zur Abschlussprüfung u.a. nur möglich, wenn die Ausbildungszeit zurückgelegt wurde.

Die Ausbildungszeit gilt als zurückgelegt bei Unterbrechungen durch:

1. Krankheit oder andere Gründe bis zu einer Gesamtdauer von 90 Arbeitstagen (inklusive Berufsschultage),
2. bei vorzeitiger Teilnahme an der Abschlussprüfung gemäß § 45 BBiG bis zu höchstens 75 Arbeitstagen (inklusive Berufsschultage),
3. bei verkürzter Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 BBiG bis zu höchstens 75 Arbeitstagen (inklusive Berufsschultage) bei halbjähriger Verkürzung und 60 Arbeitstagen (inklusive Berufsschultage) bei einjähriger Verkürzung,
4. Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

Auf Antrag können darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit Umstände vorliegen, deren Nichtberücksichtigung eine besondere Härte darstellen würden und zur Erreichung des Ausbildungszieles keine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich ist. In diesen Fällen wird die Zuständige Stelle eine Einzelfallentscheidung herbeiführen.

Kann eine Zulassung aufgrund der vorliegenden Fehlzeiten nicht erfolgen, empfiehlt die Zuständige Stelle eine Verlängerung bis zum nächsten Prüfungstermin, die von den Auszubildenden beantragt werden muss.

Bad Segeberg, 08.10.2014